

Sachverhalt
Jugendhilfeplanung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

hier: Arbeitsprogramm Alkoholprävention 2010 (Auszug aus Gesamtvorlage)

1. Vorgeschichte

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat dem Jugendhilfeausschuss am 03.05.2007 ein Arbeitsprogramm Alkoholprävention zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Vorlage enthielt eine Beschreibung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, eine Problembeschreibung zum Thema Alkoholkonsum bzw. Alkoholkonsummuster von Jugendlichen, eine Analyse der örtlichen Ausgangssituation sowie eine systematische Beschreibung von Angeboten und Maßnahmen der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Arbeitsfelder Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention und Offene Jugendarbeit sowie eine Auflistung der dazu notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen.

Ziel der Ausschussvorlage war es, Alkoholprävention strukturell und langfristig als Arbeitsschwerpunkt in der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe zu verankern, die politische Zustimmung für das Arbeitsprogramm zu erhalten und den Ausbau der Alkoholprävention mit der entsprechenden Ausstattung zu ermöglichen. Der Jugendhilfeausschuss beschloss die Umsetzung des Arbeitsprogramms, die Aufstockung der Sachmittel für Alkoholprävention (im Jahr 2008 einmalig 50.000 €, ab 2009 jährlich fortlaufend 25.000 €) sowie die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle (19,5 Wochenarbeitsstunden) für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Schwerpunkt Alkoholprävention. Die Besetzung der Planstelle erfolgte zum 01.05.2008.

Das Arbeitsprogramm Alkoholprävention wird inhaltlich-konzeptionell fortgeschrieben und weiterentwickelt. Zwischenberichte zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes wurden dem Jugendhilfeausschuss am 03.07.2008 und 12.11.2009 vorgelegt.

2. Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung plante 2009 die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsprogrammes zur Alkoholprävention. Eine von der damaligen Drogenbeauftragten eingesetzte Facharbeitsgruppe Suchtprävention des Drogen- und Suchtrates hat im Februar 2009 ein entsprechendes Strategiepapier vorgelegt.



Dieses Papier enthält Empfehlungen zu alkoholpolitischen Maßnahmen, die Alkoholkonsum vorrangig bei Kindern und Jugendlichen und alkoholbezogene (Folge) Probleme reduzieren sollen:

- Verfügbarkeit (zeitlich und räumlich) von Alkohol einschränken
- Werbung und Sponsoring für Alkohol einschränken
- Alkoholkonsum durch Preisgestaltung und Besteuerung reduzieren

Diese Maßnahmenvorschläge entsprechen dem Stand der nationalen und internationalen Forschung zu einer wirksamen Alkoholkontrollpolitik und haben den Vorteil geringer Kosten:

<u>Wirksame Maßnahmen</u>	<u>Umsetzung</u>
Einschränkung der Verfügbarkeit (Verkaufsverbote, Einschränkungen der Verkaufszeiten und Verkaufsdichte)	—
Einschränkung / Verbot von Werbung	—
Besteuerung und Preisgestaltung (höhere Steuersätze und Preise)	—
Alkohol im Straßenverkehr (z.B. verdachtsunabhängige Blutalkoholkontrollen, Absenkung der Blut-Alkohol-Grenzen, 0,0 Promille Grenze und Stufenfahrerlaubnis für Fahranfänger, Führerscheinentzug)	(+)

Bundespolitik

Die Bundesregierung und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung verfolgen derzeit die im Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention vorgeschlagenen Maßnahmen der Alkoholkontrollpolitik nicht weiter.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und die Vertreter der Tankstellenverbände haben am 06.07.2010 einen überarbeiteten Aktionsplan zum Jugendschutz an Tankstellen vorgestellt. Das Kassenpersonal wird angehalten, auch den Ausweis junger Erwachsener bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren zu kontrollieren. Bis Ende 2011 sollen bei ca. 40% der Stationen im Deutschen Tankstellennetz elektronische Warnhinweise in die Kassen eingebaut werden, die beim Einscannen alkoholischer Getränke automatisch die Altersbegrenzung anzeigen. Die Vertreter der Tankstellenverbände wiesen darauf hin, dass bisher 25.000 Tankstellenmitarbeiter erfolgreich die online-basierte Schulung „SchuJu“ absolviert hätten. Eine Zahl der insgesamt tätigen Tankstellenmitarbeiter wurde nicht genannt. Bis Ende 2011 sollen an 80% der Tankstellen „zusätzliche Verbesserungen in der Kommunikation im Kassenbereich“ vorgenommen werden. Damit sind Hinweisschilder gemeint, die bei anderen Kunden Verständnis für die Kontrollen schaffen sollen. Die Vertreter der Tankstellenbranche wiesen darauf hin, dass dieser Aktionsplan im Gegensatz zu Nachverkaufsverböten rund um die Uhr zur Geltung kommen könnte. Aus Jugendhilfesicht darf allerdings erwartet werden, dass die Beachtung der

Jugendschutzbestimmungen durch das Verkaufspersonal rund um die Uhr gewährleistet ist. Freiwillige Vereinbarungen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sollten nicht nötig sein. Die jetzt initiierte Schulungsinitiative weist darauf hin, dass bisher offensichtlich erhebliche Defizite in Bezug auf Kenntnis und Vollzug der Jugendschutzbestimmungen bestanden. Ehrlicher Weise haben die Verbandsvertreter darauf hingewiesen, dass sie (nächtliche) Alkoholverkaufsverbote unbedingt verhindern möchten. Zitat: Karl-Friedrich Lihra, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Tankstellen: „Wer eine Flasche Wein kauft, der kauft eine Tüte Chips, der kauft Schokolade, der nimmt eine Zeitung mit“ (Quelle: dpa vom 07.07.2010). Bei einem Alkoholverkaufsverbot fielen alle diese Folgeprodukte weg und der Umsatz ging zurück.

Landespolitik

Präventionspakt Bayern

Der Bayerische Landtag hat am 22.04.2010 im Zusammenhang mit der Diskussion zum Thema Alkohol einen Präventionspakt Bayern ins Leben gerufen. Ziel des Präventionspaktes ist es, bestehende und künftige Initiativen und Kampagnen zur Suchtprävention mit dem Schwerpunkt „Alkoholmissbrauchsprävention“ zu bündeln, Handlungsbedarf aufzuzeigen und ein Hilfsprogramm für die Betroffenen zu erarbeiten. Dazu sollen alle Akteure im Bereich der Suchtprävention, der Suchtberatung und des Jugendschutzes an einen Tisch gebracht werden. Eine Beteiligung der Kommunen ist ebenfalls vorgesehen. Der Bayerische Städtetag äußerte Bedenken wegen des angefragten Beitrittes zum Präventionspakt Bayern und bat die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter der mit der Thematik befassten Ausschüsse des Bayerischen Städtetages um Stellungnahme. Die Kritik des Bayerischen Städtetages bezieht sich auf die Prämisse des Präventionspaktes, dass der Vollzug bestehender Gesetze eindeutig Vorrang vor neuen Gesetzen hat und auf die Tatsache, dass die finanzielle Beteiligung der einzelnen Akteure ungeklärt ist. Vor dem Hintergrund, dass zukünftige Initiativen und Programme ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Staatskasse erfolgen sollen, sieht die Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetages eine mögliche positive Wirkung des Präventionspaktes Bayern als gering an.

Das Referat für Jugend, Familie und Soziales und das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg nahmen auf der Grundlage der kommunalen Angebote und Maßnahmen der Alkoholprävention Stellung. Die Veränderung bestehender Gesetz- und Rechtsgrundlagen mit der Zielrichtung der Reduzierung des Angebotes wird weiterhin für erforderlich gehalten. Auf die entsprechende vorherige Stellungnahme der vier Oberbürgermeister der Städteachse wurde Bezug genommen. Diese hatten sich in einem gemeinsamen Schreiben an die Staatsregierung für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot ausgesprochen.

Der Titel „Alkoholmissbrauchsprävention“ entspricht nicht der Beschlusslage der zuständigen Ausschüsse auf kommunalpolitischer Ebene und den damit verbundenen fachlichen Standards einer wirksamen Alkoholprävention. Diese Auffassung entspricht der Mehrheitsmeinung der eingeholten Stellungnahmen. Der Bayerische Städtetag ist folgerichtig dem Bayerischen Präventionspakt nicht beigetreten.

Nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen und anderen Verkaufsstellen

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat als bisher einziges Bundesland im April 2009 ein Verbot für Alkoholverkauf an Tankstellen und Kiosken zwischen 22.00 und 05.00 Uhr beschlossen. Dieses Verbot ist am 01.01.2010 in Kraft getreten. Die Verbände der Deutschen Mineralölwirtschaft übten scharfe Kritik und drohten mit Klage. Unter anderem wurde angeführt, dass in der fraglichen Zeit ca. 30 % des Umsatzes durch Getränkeverkauf (überwiegend alkoholische Getränke) erzielt wird.

Der Bayerische Landtag hat am 14.07.2010 über einen Gesetzentwurf für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen und anderen Verkaufsstellen abgestimmt und diesen Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt. Die Begründung für den Gesetzentwurf gibt die Argumente der Fachdiskussion zu dieser Thematik sehr gut wieder und ist in Anlage beigefügt.

Ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot wurde im Vorfeld der Landtagsentscheidungen auf ministerieller Ebene diskutiert. An diesen Beratungen nahmen auch der Jugendschutzbeauftragte des Jugendamtes Nürnberg und ein Vertreter des Ordnungsamtes teil. Die Vertreter des Bayerischen Innenministeriums traten für ein entsprechendes Verbot ein. Die Vertreter des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sprachen sich dagegen aus.

Die Bayerische Staatsregierung konnte sich Anfang 2010 im Koalitionsausschuss nicht auf ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen einigen.

Bei der Entscheidung des Bayerischen Landtages hätte es zwar eine rechnerische Mehrheit für einen entsprechenden Verbotsantrag gegeben, diese Mehrheit kam jedoch wegen des Koalitionsvertrages nicht zum Tragen.

Aus dem Bayerischen Innenministerium gibt es Signale, dieses Thema 2011 erneut aufzugreifen. Die bisherigen Erfahrungen mit einem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot in Baden Württemberg sollen ausgewertet und für den Entscheidungsfindungsprozess berücksichtigt werden.

Gleichlautend äußerte sich der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit beim 9. Suchtforum der Bayerischen Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen am 22.09.2010 in Nürnberg.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob sich ein eventuelles Alkoholverkaufsverbot auf alle alkoholischen Getränke oder nur auf „harte“ Alkoholika (Spirituosen) erstrecken soll.

Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes und des Ordnungsamtes sollte ein entsprechendes Gesetz folgende Regelungen enthalten:

1. Zeitraum für das Alkoholverkaufsverbot von 20.00 (nicht wie geplant von 22.00) Uhr bis 6.00 Uhr um einer Vorverlegung des Einkaufsverhaltens entgegenzuwirken.
2. Verkaufsverbot für alle alkoholischen Getränke.

Diese Forderung begründet sich mit den Verkaufszahlen der unterschiedlichen alkoholischen Getränke und den von Jugendlichen konsumierten Getränken und Getränkearten. Nach den Angaben der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (Jahrbuch Sucht 2010) wurden in Deutschland 2009 durchschnittlich 111,1 Liter Bier und 5,5 Liter Spirituosen konsumiert. Rechnet man diese Zahlen in den Konsum von Reinalkohol um, wird pro Kopf das Dreifache an Bier gegenüber Spirituosen konsumiert. Bezogen auf die Altersgruppe der Jugendlichen müssen diese Aussagen relativiert werden. Nach einer aktuellen Umfrage der Deutschen Angestellten Krankenkasse aus dem Jahr 2010 nach der am häufigsten konsumierten Getränkeart nennen 36,2% der Jungen (20,7% der Mädchen) Bier und 21,7% der Jungen (14,4% der Mädchen) Spirituosen, allerdings 29,3% der Jungen (25,2% der Mädchen) Mixgetränke, d.h. in der Regel Spirituosen gemischt mit nichtalkoholischen Getränken. Diese Relationen zeigen jedoch auch, dass ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot für alle Getränkearten konsequent wäre, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Jugendliche bei einem nächtlichen Alkoholversorgungsproblem nicht von Schnaps auf nichtalkoholische Getränke, sondern auf Bier umsteigen würden.

Ein generelles Alkoholverkaufsverbot könnte allerdings nur gegen den Willen mächtiger Interessensgruppen wie zum Beispiel des Bayerischen Brauerbundes durchgesetzt werden und würde vermutlich auch unter den Erwachsenen d.h. den Wählerinnen und Wähler als ebenfalls betroffener Adressatengruppe mehrheitlich keine Zustimmung finden.

Unter suchtpräventiven Gesichtspunkten wäre allerdings noch eine weitergehende Frage zu stellen: Fallen alkoholische Getränke unter Reisebedarf? Müssen alkoholische Getränke überhaupt an Tankstellen verkauft werden oder wäre nicht ein generelles Verkaufsverbot sinnvoll? Ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot wäre aus Jugendhilfesicht kein Allheilmittel, jedoch ein wichtiger Baustein der Alkoholprävention, der die Möglichkeiten von Spontaneinkäufen einschränken würde.

Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot nicht nur Tankstellen, sondern generell alle Verkaufsstellen betreffen würde. Beispielsweise existieren in Nürnberg inzwischen zwei Lieferdienste, die Alkohol und „Artikel des täglichen Gebrauches“ vom Papiertaschentuch bis zum Kondom auch nachts ausliefern, auf Bestellung auch an Treffpunkte Jugendlicher im öffentlichen Raum. Auch wenn sich der Umsatz dem Anschein nach bisher in Grenzen hält, zeigt dies doch den Erfindungsreichtum potentieller Anbieter. Gewerberechtlich sind derartige Lieferdienste nicht zu beanstanden. Wenn alkoholische Getränke an einen Jugendlichen aus der Clique über 16 Jahre (Bier) oder 18 Jahre (Spirituosen) verkauft werden, liegt auch kein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz vor. Die Weitergabe an unter 16-jährige bzw. unter 18-jährige hat nach derzeitiger Rechtslage der Verkäufer nicht zu verantworten. Eine flächendeckende Überwachung durch Polizei oder Jugendschutz ist selbstverständlich nicht möglich.

Tankstellen verstoßen in Nürnberg nur selten gegen das Jugendschutzgesetz und spielen im Vergleich zum ländlichen und kleinstädtischen Raum, wo Tankstellen häufig über eine Gaststättenkonzession verfügen, eine vergleichsweise geringere Rolle. Anträge auf Erteilung einer

Gaststättenkonzession liegen auch in Nürnberg vor. Bisher konnten diese mit einer Ausnahme dadurch abgewendet werden, dass beispielsweise bei dem Nachweis von Stellplätzen und baulichen Voraussetzungen die Messlatte sehr hoch angelegt wurde. Hilfreich für die Genehmigungspraxis wäre jedoch eine Klarstellung in der geplanten Bayerischen Gaststättenverordnung, die nach der Föderalismusreform das bis jetzt bundesweit gültige Gaststättengesetz ablösen könnte. Die Bayerische Staatsregierung arbeitet derzeit an einem entsprechenden Gesetzentwurf, der die Regelungen für Flatrateangebote und Billigpartys konkretisieren und ein Verbot erleichtern sollen. Diese Angebote können bereits jetzt auf der Grundlage des Gaststättengesetzes verboten werden wenn dem Alkoholmissbrauch Vorschub geleistet wird und aus dem Verkaufs- oder Vermarktungskonzept geschlossen werden kann, dass Alkohol an erkennbar Betrunkene (altersunabhängig) verkauft wird und dieses Preiskonzept in Verbindung mit aggressiver Werbung (z.B. Wettlaufen oder „Absturzgarantie“) steht.

Der Bayerische Städtetag hat mit Schreiben vom 06.08.2010 den Bayerischen Ministerpräsidenten Seehofer aufgefordert, zügig Rechtsgrundlage für Alkoholverbote zu schaffen. „...angesichts des wachsenden Ausmaßes des Alkoholkonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und seinen negativen Begleiterscheinungen besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf...Die Städte erwarten nunmehr, dass die Landespolitik dem Rechnung trägt und folgende Gesetzesänderungen zügig auf den Weg bringt:

1. Schaffung einer eigenständigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, mit der die Kommunen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum wirksamer untersagen können.
2. Wiedereinführung einer landesweiten Sperrzeitenregelung von 2.00 Uhr bis 6.00 Uhr...
3. Untersagung der Abgabe von Alkohol außerhalb der Ladenschlusszeiten, insbesondere an Tankstellen
4. Ausdrückliche Klarstellung des Verbots von Flatrate-Partys im Gaststättengesetz und Aufnahme einer eindeutigen, unmissverständlichen Definition. Verstöße müssen mit einer höheren Geldbuße bewehrt werden“

Punkt 1 nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, dass ein pauschales Alkoholverbot für einzelne Stadtbereiche nur auf der Grundlage eines Ländergesetzes möglich sei, jedoch nicht auf Grund einer lediglich städtischen Verordnung.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zum Thema Ladenschlussgesetz und Alkoholverkauf an Tankstellen ging in den beiden vergangenen Jahren eindeutig in die Richtung, dass insbesondere in den Nachstunden eine Abgabe von Alkohol nur in geringen bzw. „geringstem“ Umfang gegenüber eindeutig erkennbaren Reisenden zulässig ist.

Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte in Baden-Württemberg hielten das nächtliche Verkaufsverbot für rechtens und verwiesen im Zusammenhang mit Tankstellen auch auf den Konkurrenzschutz des Einzelhandels. Tankstellen sollten nicht die Funktion als „nächtlicher Minisupermarkt“ auch für Einheimische gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 29.09.2010 die Rechtmäßigkeit des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes in Baden-Württemberg bestätigt. Die Begründung stellt auf den Schutz hochrangiger Gemeinschaftsgüter ab. Das Verkaufsverbot diene wichtiger Gemeinwohlziele wie dem Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren, hinter denen die Grundrechte wie die geschützte Freiheit der Berufsausübung zurückstehen müssten. Zu den Gemeinwohlzielen zählt nach diesem Urteil neben dem Gesundheitsaspekt auch die Verhinderung alkoholbeeinflusster Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das Alkoholverkaufsverbot trägt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Das Verbot betrifft nach Auffassung des Gerichtes lediglich Modalitäten der Berufsausübung, nur einen Teil des Warensortiments und einen nur begrenzten Zeitraum. Bedrohungen der wirtschaftlichen Existenz der Betreiber von Verkaufsstellen wäre nicht dessen typische Folge. Die Urteilsbegründung zielt auch ausdrücklich auf die Wirksamkeit einer Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit im Hinblick auf problematischen Alkoholkonsum ab und äußert sich positiv zu einem generellen Alkoholverkaufsverbot: „Eine Beschränkung des Verkaufsverbots auf bestimmte Arten alkoholischer Getränke etwa anhand ihres Alkoholgehalts ist ersichtlich weniger wirksam, als ein striktes, auch Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt umfassendes Verkaufsverbot“. Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bietet über ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot hinaus die

Basis für weitergehende Einschränkungen der Verfügbarkeit von Alkohol, wie sie im Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention der Bundesregierung aus dem Jahr 2009 vorgeschlagen wurden.

Kommunalpolitik

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunale Alkoholprävention stellen sich folgendermaßen dar:

ALKOHOLPRÄVENTION Gesetzliche Grundlagen

Gesetze:

- **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
- **Gaststättengesetz (GastG)**
- **Ladenschlussgesetz (LadSchlG)**
- **Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)**
- **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Kommunale Verordnungen und Satzungen:

- **Benutzungssatzungen nach Gemeindeordnung (GO)
z. B. Grünanlagensatzung**
- **Verordnungen nach LStVG wie z. B.
Kirchweihverordnung und Stadionverordnung**

Alkoholverkauf an Tankstellen in Nürnberg

Das Jugendamt Nürnberg hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Alkoholverkauf an Minderjährige) deutlich angehoben. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 500 € und 4.000 €, je nach Einzelfall (Alter des Konsumenten, Art des Getränkes und Funktion des Verantwortlichen). Diese Sätze orientierten sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes.

Die Betreiber und Pächter aller Tankstellen in Nürnberg wurden seit 2007 in drei Rundschreiben von Jugendamt und Ordnungsamt über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes inklusive der Bußgelderhöhung und auf die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes hingewiesen. Bei Tankstellen, die in der Vergangenheit mehrfach durch eine lockere Handhabung der Gesetze aufgefallen sind, erfolgte darüber hinaus eine gezielte Ansprache und, bei Bedarf, eine verstärkte Kontrolle durch Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt.

Es wurde sehr deutlich darauf hingewiesen, dass nach § 6 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) die Kasten- bzw. trägerweise Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (z. B. Bier), Heranwachsende und erwachsene Personen nicht erfasst ist. Beim Verkauf muss insbesondere darauf geachtet werden, dass es sich bei den Kunden um Reisende handelt. Die

Abgabe von Getränken an Personen, deren regelmäßiger informeller Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, ist unzulässig.

Kirchweihen

Kirchweihen gehören zu den Veranstaltungen, bei denen Alkoholkonsum von Besuchern aller Altersgruppen fast schon „dazu gehört“. Kirchweihen spielen insbesondere in Vororten und Stadtrandgemeinden Nürnbergs weiterhin eine große Rolle und sind dort neben diversen Vereinsfesten Highlight im jährlichen Veranstaltungsreigen. Brauchtumpflege in Form von z. B. „Kerwabuam“ (hochdeutsch – Kirchweihjungs) ist in einzelnen Ortsteilen sehr ausgeprägt. In den vergangenen Jahren kam es bei verschiedenen Kirchweihen zu Problemen mit und Auseinandersetzungen zwischen alkoholisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Jugendamt und Polizei haben in den vergangenen Jahren die Veranstalter (z. B. Bürgerämter oder Süddeutscher Schaustellerverband) nachdrücklich auf ihre Verantwortung im Umgang mit Alkoholverkauf hingewiesen und darauf eingewirkt, Alkoholexzesse einzuschränken oder zu verhindern. Für Veranstalter und Betreiber von Bierzelten wurde eine Musterhausordnung mit den einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes entwickelt. Nachdem auch bei Kirchweihen häufig das Problem des „Vorglühens“ und der Mitnahme billiger alkoholischer Getränke besteht, wurden bei bekannten problematischen Kirchweihen die Verkaufsstätten im Einzugsgebiet vor dem Kirchweihwochenende gezielt angesprochen und auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen. Die Jugendschutzkontrollen während der Veranstaltungen wurden verstärkt. Die bisherige Zusammenarbeit mit den Veranstaltern verlief überwiegend konstruktiv. Die Probleme am Ort der Veranstaltung (Verkauf von Alkohol) sind insgesamt in den beiden vergangenen Jahren etwas zurück gegangen. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Problematisch bleibt weiterhin, vor allem bei Jugendlichen, das Mitbringen von alkoholischen Getränken und der Konsum auch außerhalb des Kirchweihgeländes. Der Nürnberger Stadtrat hat deshalb am 24.06.2009 den Erlass einer Kirchweihverordnung beschlossen. Diese Verordnung beinhaltet das Verbot für das Mitbringen oder Mitführen von alkoholischen Getränken und gilt nicht nur für das jeweilige Kirchweihgelände, sondern auch die unmittelbar an das Kirchweihgelände angrenzenden öffentlichen Straßen-, Wege- und Grünflächen. Rechtsgrundlage ist Art. 23, Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG).

Alkoholverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln

Vorstand und Aufsichtsrat der VAG haben ein Alkoholkonsumverbot beschlossen, das ab 01.01.2011 in Kraft treten wird. Dieses Verbot bezieht sich auf Busse und Bahnen sowie den Gleisbereich der U-Bahnen. Durch eine Änderung der Hausordnung sollen auch die Zugangsbereiche zu den öffentlichen Verkehrsmitteln einbezogen werden.

3. Situation in Nürnberg

Ziele, Aufgaben, Kernangebote, Adressaten, Kooperationspartner und Kooperationsstrukturen der Alkoholprävention des Jugendamtes wurden in den bisherigen Vorlagen des Jugendhilfeausschusses bereits ausführlich beschrieben.

Deshalb wird an dieser Stelle nur auf die aktuelle Situation in Nürnberg eingegangen.

Alkoholkonsum von Jugendlichen

Statistisch ist in den vergangenen 15 Jahren keine quantitative Zunahme von Alkoholkonsum bei Jugendlichen festzustellen.

Der Anteil regelmäßiger Alkoholkonsumenten unter Jugendlichen ist auch in Bayern gegenüber den Spitzenwerten Mitte der 90er Jahre leicht rückläufig. Seit ca. 6 bis 7 Jahren traten jedoch zunehmend problematische Konsummuster bei Jugendlichen auf. Diese wurden in der Fachdiskussion unter dem Begriff „binge-drinking“ geführt und umgangssprachlich als Komasaufen bezeichnet.

Zumindest bis 2007 dürfte nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendhilfe auch in Nürnberg die Zahl riskant konsumierender Jugendlicher („binge-drinking“) zugenommen haben. Dies gilt auch für den Anteil der Mädchen, insbesondere in den jüngeren Altersgruppen (bis 16 Jahre).

Seit 2007 hat sich dieser Trend bei den Minderjährigen abgeschwächt und sich in etwa auf diesem Level stabilisiert. Bei einzelnen Adressatengruppen ist der Konsum leicht rückgängig. Riskanter Alkoholkonsum tritt grundsätzlich in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten und in allen sozialen Milieus auf. In der örtlichen Jugendszene ist eine überdurchschnittliche Ausprägung in den sogenannten unteren sozialen Milieus festzustellen. Problematische Alkoholkonsummuster sind jedoch nicht nur im Bereich des jugendlichen „Prekariats“ festzustellen!

Dies zeigen diverse Alkoholexzesse in den letzten Jahren z.B. bei Faschingspartys von Gymnasien oder im Umfeld des Night-Skates. Ebenso ist dies ersichtlich an dem mittlerweile schon fast gewohnten Bild junger Menschen mit alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit. Ob in öffentlichen Verkehrsmitteln, der Innenstadt, am Hauptbahnhof oder in Parks – Alkohol ist in Form von leuchtend bunten Mixgetränken oder selbst gemischt in Tetrapacks häufig mit dabei.

Geschlechtsspezifische Situation

Bei der Frage nach geschlechtsspezifischen Ausprägungen gehen in der einschlägigen Fachdiskussion sofort die Schubladen auf: Jungs spielen sich in ihrer Clique auf, saufen in Massen Alkohol, zerlegen Parkbänke und schlägern. Mädchen dagegen sitzen – vielleicht noch mit ihrer besten Freundin – zu Hause, schmeißen bei Problemen Tabletten ein und „ritzen“.

Fakt ist, dass die weiterhin vorherrschenden Geschlechterrollen männliches und weibliches Verhalten sehr stark prägen, auch im Kontext Suchtprobleme, Alkohol-/Drogenkonsummuster, Mediennutzung, Konfliktlösungsverhalten, Aggression und Auto-Aggression sowie Gewaltbereitschaft, wobei der letzte Aspekt sich nicht nur auf physische Gewalt, sondern auch auf verschiedene Formen der psychischen Gewalt bezieht.

Geschlechtsrollenstereotype als quasi absolute Wahrheiten entsprechen jedoch nicht unseren Praxiserfahrungen, eine zunehmende Differenzierung sowie ein genauer Blick auf mögliche Ursachen, Motive, subjektive Deutungen und Bedeutungen und mögliche „Erfolge“ des Handelns sind notwendig. So ist natürlich Ausübung körperlicher Gewalt weiterhin sehr eng mit wie auch immer verstandenen Männlichkeitsbildern zu sehen. Allerdings beträgt hier das Verhältnis Jungs – Mädchen 2:1 und eben nicht wie vielfach behauptet 9:1. Bei riskantem Alkoholkonsum steht es bei den Unter-18-Jährigen nur noch 3:2.

„Cultural Mainstreaming“

Kultur, Ethnie, Nationalität und Religion sind (mögliche) Einflussfaktoren auf Alkohol-/Drogenkonsum. Nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendarbeit und des Jugendschutzes trinken im statistischen Durchschnitt deutsche Jugendliche in der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren mehr Alkohol als „nichtdeutsche“ Jugendliche.

Türkische und andere muslimische Jugendliche tragen dazu durch ihren insgesamt deutlich geringeren Konsum bei. Allerdings gibt es auch bei diesen Jugendlichen (seltener) Ausreißer in Richtung riskantem Alkoholkonsum. Der Bereich illegale Drogen stellt sich übrigens anders dar und müsste sehr differenziert betrachtet werden. Ohne gängige Vorurteile bedienen zu wollen, zeigt die Praxiserfahrung, dass im Kontext „Migrationshintergrund“

Aussiedlerjugendliche im statistischen Schnitt überdurchschnittliche Werte im Bereich Alkoholkonsum, sowohl quantitativ als qualitativ, zeigen.

Die oben genannten Kriterien sind Einflussfaktoren in Verbindung mit Aspekten wie soziale Integration, sozioökonomischer Status und Bildung in einem weiten Sinne.

Diese Erkenntnisse bringen alleine für sich für die Planung alkoholpräventiver Angebote nicht sehr viel. Ein genauer Blick auf Sozialraum und Lebenswelt der Adressaten ist ebenso notwendig wie die Berücksichtigung von Faktoren wie Gender, Jugendszene und Jugendkultur, Freizeitverhalten und Freizeitangebote, Stadtteil, Peers und informelle Treffpunkte.

Jugendkulturelle Trends

Alkohol ist „Mainstream“, die Art und Marke des mit sich geführten Getränks fließt fast schon ins Styling ein, wird von Jugendlichen als schick und modern betrachtet. So sind es auch bei weitem nicht nur Punks, die in abgelegenen Winkeln trinken, sondern vielmehr die „ganz

normale“ Masse der Jugendlichen, die das Nachtleben der Stadt suchen und im Vorfeld zu alkoholischen Getränken greifen, um sich „warm“ zu trinken. Ab einem Alter von 16 Jahren stellt weniger der Alkoholkonsum an sich ein Unterscheidungskriterium für Gruppen dar, sondern vielmehr die Konsumweise und die Arten der bevorzugten Getränke. Der Großteil der alkoholkonsumierenden Jugendlichen trinkt vor dem Fortgehen, um sich in Feierlaune zu bringen, zu entspannen, den Druck der hinter ihnen liegenden Woche abzulassen. Dies beginnt meist schon zu Hause und setzt sich in Nürnberg vor allem am Hauptbahnhof fort, wo Alkohol billig auch zu später Stunde zu beziehen ist und sich daher viele verschiedene Gruppierungen treffen.

Dabei sind es dann weniger bestimmte Jugendszenen, die durch exzessiven Alkoholkonsum auffallen, als vielmehr einzelne Jugendliche oder Cliques, in denen Rauschtrinken einen höheren, teils rituellen Wert belegt. Alkoholkonsum ist unter Jugendlichen meist in Form von Gruppenritualen fest in die Abendplanung integriert („Einflussfaktoren, Motivation und Anreize zum Rauschtrinken bei Jugendlichen“, Forschungsprojekt des BMG, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen, 2009).

Außerdem existieren verschiedene Strategien bei Jugendlichen, negative Folgen von Alkoholkonsum zu vermeiden, die jedoch nicht alle als sinnvoll oder effektiv gelten können. Ein Trend ist zur Zeit der Mischkonsum von Alkohol mit anderen (legalen oder illegalen) Substanzen. Ein Beispiel hierfür ist die verbreitete Kombination von Wodka mit Energydrinks, die erheblich auf den Kreislauf wirken kann und die Wirkung von Alkohol schwerer einschätzbar macht. Mischkonsum gerade von hartem Alkohol mit anderen Substanzen, egal ob Medikamenten, kreislaufbeeinflussenden oder Rauschmitteln erhöht die Risiken des „normalen“ Alkoholkonsums enorm, daher ist hier mehr Aufklärung von Nöten.

Derzeit ist Alkoholkonsum in annähernd jeder Jugendkultur sowie Bildungs- und Einkommensschicht verbreitet und somit auch Rauschtrinken ein Thema. Laut einer neuen Studie der Deutschen Angestellten Krankenkasse trinken sogar Gymnasiasten mehr und häufiger als Schüler anderer Schulformen („Alkoholkonsum von Schülerinnen und Schülern. Konsumgewohnheiten und Einflussfaktoren.“, Studie im Rahmen der DAK Initiative „Gemeinsam gesunde Schule entwickeln“, Leuphana Universität Lüneburg, 2010).

Meist sind es die jüngeren Jugendlichen und Mädchen, die zu viel Alkohol zu sich nehmen, da sie ihre Grenzen noch nicht so gut kennen und gerade hochprozentige Alkoholika in ihrer Wirkung nicht einschätzen können. Mit steigendem Alter wächst im Allgemeinen die Distanz zu diesen riskanten Konsumformen, wobei regelmäßiger Alkoholkonsum bestehen bleibt.

Bevorzugte Orte des Alkoholkonsums

Grundsätzlich können - nicht ganz trennscharf – drei Bereiche benannt werden:

1. Privater Bereich
2. Öffentlicher Raum
3. Diskotheken, Gaststätten, Veranstaltungen (von Rock-im-Park über Kirchweihen bis hin zu Vereinsfesten)

Der private Bereich ist sicher quantitativ die Nummer 1 der Alkoholkonsumorte, für Jugendhilfe jedoch nur bedingt zugänglich! Allerdings bestehen zu vielen Konsumenten über Schule und Regelangebote der Jugendhilfe persönliche Zugänge. Im Bereich des öffentlichen Raumes und im Veranstaltungssektor bestehen Kontakte z.B. über aufsuchende Arbeit (Streetwork).

Verstöße gegen Gesetze – Ordnungswidrigkeiten

Die Erfahrungen von Jugendhilfe/Jugendarbeit und die Anzeigenzahlen bei Ordnungswidrigkeiten für den Bereich Alkoholkonsum im öffentlichen Raum bestätigen die Einschätzung von Jugendhilfe und Polizei, dass informelle Treffpunkte von Jugendlichen, wie z.B. in Parks, Grünanlagen und auf Spielplätzen im Stadtgebiet Nürnberg nicht von exzessiv alkoholkonsumierenden Jugendlichen dominiert werden. Die Anzahl der angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist für eine Stadt in der Größe Nürnbergs eher niedrig und zeigt, dass die bestehenden Gesetze weitgehend eingehalten werden.

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009
Jugendschutzgesetz	Abgabe alkoholischer Getränke	41	47	36
Gaststättengesetz	Ausschank an Betrunkene ¹⁾	23	50	15
Grünanlagensatzung	Alkohol in Grünanlagen ¹⁾	14	19	5
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	Alkohol auf öffentlicher Straße ¹⁾ davon Bußgeldbescheide davon an Personen bis 21 Jahre	1741 1237 138 (11,2%)	1351 921 124 (13,5%)	737 683
Ladenschlussgesetz	Missachtung der Ladenschlusszeiten	44	31	30

Quelle: Stadt Nürnberg – Rechtsamt, Zentrale Bußgeldstelle
Anmerkungen: ¹⁾ umfasst alle Altersgruppen (auch Erwachsene)

Die Zahlen des Alkoholkonsums auf öffentlicher Straße und in Grünanlagen sind zwar aufgrund unterschiedlichen Melde- und Anzeigeverhaltens der Bevölkerung und unterschiedlicher Kontrollintensität durch Polizei nur bedingt vergleichbar, geben jedoch wichtige Anhaltspunkte: der (übermäßige) Alkoholkonsum insbesondere von Jugendlichen in Grünanlagen ist vergleichsweise gering ausgeprägt bei 5 Fällen 2009 (0,7% angezeigte Fälle in Relation zu Verstößen auf öffentlicher Straße) und 19 Fällen 2008 (1,4%).

Über einzelne Problembereiche der vergangenen Jahre, wie z. B. Hauptbahnhof oder Umfeld der „Cultfactory Luise“ sowie anlassbezogene neuralgische Orte wie z. B. Kirchweihgelände oder Umfeld von Diskotheken (Kohlenhof, Klingenhof) wurde in den vergangenen Jahren bereits im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Alkoholkonsum und (Gewalt-)Kriminalität

Zum Thema (Gewalt-)Kriminalität und Alkoholeinfluss weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2009 für das Stadtgebiet Nürnberg folgende Zahlen auf:

Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bezogen auf alle Deliktgruppen beträgt bei Erwachsenen (PKS: ab 21 Jahre) 19,8 %, bei Jugendlichen (PKS: bis 20 Jahre) 18%.

Bei den 14- bis 15-jährigen ist ein Alkoholeinfluss bei 6%, bei den 16- und 17-jährigen bei 28% und bei den 18- bis 29-jährigen bei 66% der Tatverdächtigen festzustellen.

Im Bereich der Körperverletzungen waren 0,5% der unter 14-Jährigen alkoholisiert, 23% der 14- bis 17-Jährigen und 60,5% der 18- bis 20-Jährigen. In der Altersgruppe der 21- bis 25-Jährigen ist von einem ähnlich hohen Wert wie bei den Heranwachsenden auszugehen.

Bezogen auf die absoluten Zahlen der jeweiligen Altersgruppe liegt der Anteil von Körperverletzungen bei den 18- bis 20-Jährigen um ca. 30% höher als bei Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Nach Einschätzung der Polizei ist ein Großteil der Opfer bei diesen Delikten ebenfalls (stark) alkoholisiert.

Die Zahlen der entsprechenden Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Mittelfranke 2010 sind nicht direkt vergleichbar mit den offiziellen PKS-Zahlen und den Vorjahreszahlen der Sonderauswertung. Durch Systemumstellungen und unterschiedliche Auswerteparameter kommt es zu Unschärfen. Bei der Aufschlüsselung der Jugendkriminalität in Altersgruppen kommt es aufgrund von Doppelzählungen zu einer Erhöhung der Zahlen. Beispiel: Wird ein 1991 geborener Tatverdächtiger einmal als Jugendlicher und einmal als Heranwachsender alkoholisiert betroffen, so zählt er bei Betrachtung der gesamten Jugendkriminalität einmal, bei Betrachtung der unterschiedlichen Altersgruppe in jeder Altersgruppe einmal.

Trotzdem erlauben die Zahlen der Sonderauswertung 2009 eine Beurteilung der Entwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder bei der Tatbegehung unter Alkoholeinfluss regelmäßig keine Rolle spielen, wurde auf eine Auswertung dieser Altersgruppe verzichtet.

Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bezogen auf alle Deliktgruppen beträgt 2009 bei Erwachsenen (PKS: ab 21 Jahre) 18,9%, bei Jugendlichen (PKS: bis 20 Jahre) 19,2%.

Im Bereich der Körperverletzung waren 27% der 14 – 17-Jährigen und 59,5% der 18 – 20-Jährigen alkoholisiert. In der Altersgruppe 21 – 25-Jährigen ist weiterhin von einem ähnlich hohen Wert wie bei den Heranwachsenden auszugehen. Insbesondere im Deliktbereich der Körperverletzung im Umfeld von Diskotheken und Gaststätten waren auch 2009 weiterhin nicht nur bei den Tatverdächtigen, sondern auch bei den Geschädigten hohe Alkoholkonzentrationen festzustellen. Konkrete Alkoholwerte sind natürlich mit einer Auswertung der PKS nicht zu erheben.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden unter dem Oberbegriff „Rohheitsdelikte“ Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. Bedrohung, Nötigung) zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um diejenigen Straftaten, die massiv in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Sie beeinflussen in erheblichem Maß das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, auch wenn weiterhin „unbeteiligte Dritte“ selten Opfer werden. Bei den Rohheitsdelikten waren 2009 18,8% (2008: 22,1%) der jugendlichen Tatverdächtigen und 55,8% (2008: 56,4%) der heranwachsenden Tatverdächtigen alkoholisiert.,

Beim Deliktfeld Gewaltkriminalität handelt es sich um eine Zusammenfassung unterschiedlicher schwerer Delikte. Erfasst sind hierunter Straftaten gegen das Leben sowie schwere Sexual- und Rohheitsdelikte. Die erfassten Delikte werden aber auch in den jeweiligen Deliktgruppen wie z.B. Raub bei Rohheitsdelikten gezählt. Deshalb gibt es entsprechende Überschneidungen (siehe o.a. Zahlen zu Rohheitsdelikten). 2009 waren bei den 14- bis 20-jährigen 35,1% (2008: 33,8%) der Tatverdächtigen alkoholisiert, davon 26,9% der Jugendlichen (2008: 26,6%) und 58,2% bei Heranwachsenden (2008: 55,9%).

Festzuhalten bleibt, dass Differenzierungen zwischen den einzelnen Altersgruppen notwendig sind und im Kontext Gewaltkriminalität und Alkoholkonsum die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Auffassung „immer jünger, immer schlimmer“ relativiert werden muss.

Nach Untersuchungen des Instituts für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Erlangen-Nürnberg, lag der bundesweite Anteil der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten insgesamt im Jahr 2007 bei 27,2%, 1996 bei 24,3% und 1986 bei 35,9% (Streng F.: Kriminologische und strafrechtliche Befunde zum Thema „Alkohol und Kriminalität“. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Ursachen und Sanktionierung von Jugendkriminalität – Alkohol als Jugendproblem. Erlangen 2009, S. 7)

Alkoholintoxikation Minderjährige 2009
Zahlen der Einlieferungen in Nürnberger Kliniken

2009	Nordklinikum			Südklinikum			Cnopf'sche Kinderklinik			Gesamt		
	♂	♀	gesamt	♂	♀	gesamt	♂	♀	gesamt	gesamt ♂	gesamt ♀	gesamt alle
12 / 13 Jahre	3	3	6	3	3	6	4	2	6	10	8	18
14 / 15 Jahre	18	19	37	15	16	31	26	23	49	59	58	117
16 / 17 Jahre	55	34	89	19	13	32	19	28	47	93	75	168
Zwischen-summe	76	56	132	37	32	69	49	53	102	162	141	303
18 Jahre	35	34	69	3	1	4			0	38	35	73

Zu berücksichtigen bleibt weiterhin das sogenannte Dunkelfeld, d.h. nicht in jedem Fall wird in der Jugendszene nach exzessivem Alkoholkonsum die fachlich angemessene ärztliche Hilfe angefordert. In manchen Jugendcliquen steht dies im Widerspruch zu den gängigen Männlichkeitsmythen und wird als imageschädlich empfunden. Es wird eher zu rabiatischen und rustikalen Ausnüchterungsmethoden gegriffen, die zusätzliche gesundheitliche Risiken bergen können. Andererseits scheint sich seit etwa zwei Jahren zumindest ansatzweise eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, die nach unserer Einschätzung zu einer Verringerung des Dunkelfelds insbesondere bei jüngeren Jugendlichen führte. Dies erklärt aus unserer Sicht auch den Anstieg der Zahlen 2009 gegenüber 2008 (um 10%) und gegenüber 2007 (insgesamt ca. 15%).

Nach den Erfahrungen der wissenschaftlichen Begleitung der HALT-Projekte in Bayern durch die Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen (BAS) liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der durchschnittliche Alkoholpegel der eingelieferten Minderjährigen 2009 leicht zurückgegangen ist. Dies würde für eine zunehmende Sensibilisierung und eine Zunahme der Meldungen an Rettungsdienste sprechen.

Die geschlechtsspezifische Auswertung 2008 ergab, dass 62 % der mit Alkoholintoxikation eingelieferten Jugendlichen männlich und 38 % weiblich sind. Der Anteil von Mädchen ist in der jüngeren Altersgruppe (Unter 16-Jährige) etwas höher als bei den Über 16-Jährigen.

Dieser Trend hat sich fortgesetzt:

In der Altersgruppe der 12 – 15-Jährigen liegt 2009 der Anteil von Mädchen bei 48,9%, bei den 15 und 16-Jährigen bei 44,6%, insgesamt bei Minderjährigen liegt der Anteil bei Mädchen 46,8% und der Anteil bei Jungen bei 53,2%.

In der jüngeren Altersgruppe der Mädchen ist nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendhilfe das Dunkelfeld geringer als bei gleichaltrigen Jungs oder anders ausgedrückt, das Risiko- und (zumindest rudimentäre) Gesundheitsbewusstsein höher und der „Imageschaden“ bei der Anforderung eines Krankenwagens geringer.

Insgesamt ist der Anteil der Kinder weiterhin sehr gering. 2009 wurden insgesamt 18 Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren (unter 12 Jahren wurden keine Fälle verzeichnet) in Nürnberger Kliniken eingeliefert. Dies sind 0,2% dieser Altersgruppe. Schlagzeilen wie „10-Jährige saufen sich ins Koma“ (das Bayerische Landesamt für Statistik weist ohne weitere Differenzierung nur die Zahlen für die Altersgruppe 10 - 15 Jahre aus!) gehen völlig an der Realität vorbei.

Derzeit erarbeitet eine Expertengruppe aus Vertretern des Nürnberger Klinikums und der Polizei ein Konzept für ein Integriertes Versorgungszentrum Alkoholmissbrauch (IVZA), das sich an die Altersgruppe ab 18 Jahren wendet und die Einrichtung dieses Zentrums im Bereich des Klinikums Nord empfiehlt. Sozialamt und Jugendamt der Stadt Nürnberg sind an der Projektentwicklung beteiligt.

4. Arbeitsprogramm Alkoholprävention

Ausgangssituation

Maßnahmen und Angebote zur Alkoholprävention im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes und der Suchtprävention müssen folgende Ausgangssituation berücksichtigen:

- **Alkohol ist ein gesellschaftlich weitgehend akzeptiertes Suchtmittel**
Alkohol gehört zu vielen gesellschaftlichen Anlässen quasi dazu. In den meisten Familien wird Alkohol zumindest bei festlichen Anlässen in kleinen Mengen konsumiert. Gerade aus der Sicht Jugendlicher stellt Alkohol somit einen festen Teil der Erwachsenenwelt dar. Es werden von ihnen vor allem Erwachsensein, Genuss, Feiern, Status und Geselligkeit mit dem Alkoholkonsum in Verbindung gebracht. Durch diese vornehmlich positive und gesellschaftlich nicht ausreichend hinterfragte Konnotation ergibt sich für Jugendliche ein hoher Reiz.
- **Verkauf und Konsum von Alkohol sind mit Ausnahme der Einschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz legal**
Die Möglichkeiten für Jugendliche, durch Ältere an Alkohol zu gelangen, sind hierdurch im Vergleich mit illegalen Suchtmitteln sehr vereinfacht. Jedes branntweinhaltige Getränk, das ein Minderjähriger konsumiert, ist durch die Hände eines Erwachsenen zu ihm gelangt.
- **Alkohol ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor**
Werbung für Alkohol und durch die Alkoholindustrie gesponsorte Veranstaltungen, gerade im Sportbereich sind im Alltag stets präsent. Die Kundengruppe der Minderjährigen wird teils versteckt, teils offen durch die Hersteller angesprochen. Alkohol wird als jung, modern, vital, sportlich und frei von Nebenwirkungen verkauft.
- **Riskanter Alkoholkonsum findet in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten statt**
Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist das, was schnell ins Auge fällt: Jugendliche in U-Bahnen, Parks, der Innenstadt, auf dem Volksfest oder im eigenen Stadtteil, die sich auffällig benehmen und mitgebrachte Alkoholika konsumieren. Alkohol wird aber vor allem im privaten Bereich konsumiert, auch riskant, und dort auch nicht nur von Jugendlichen, sondern auch von Erwachsenen, z.B. auch deren Eltern.
- **Kultur, Ethnie, Nationalität und Religion sind mögliche Einflussfaktoren auf den Konsum (bzw. die Abstinenz)**
Alkohol wird quer durch alle gesellschaftlichen Schichten und Ethnien konsumiert, jedoch gibt es hierbei Unterschiede. Während muslimische Jugendliche eher auf Alkoholkonsum verzichten, wird Wodka von vielen jugendlichen Spätaussiedlern gerne positiv mit ihrer Herkunft verknüpft. Trinken jugendliche Hauptschülern bevorzugt am Wochenende und dann im hohen Risikobereich, konsumieren Gymnasiasten ähnliche Mengen an Alkohol, aber über die Woche verteilt und weniger auf einmal. Auch die Art des Fortgehverhaltens der Jugendlichen spielt eine Rolle bei der Häufigkeit und Art des Konsums, sowie der Art und Menge der Getränke. All diese Unterschiede gilt es zu erfassen und soweit möglich in

der präventiven Arbeit in der Auswahl der Zielgruppen und Massnahmen zu berücksichtigen.

- **Alkohol war, ist und bleibt Suchtmittel Nr. 1 bei Jugendlichen und Erwachsenen**
Billige Preise, die gesellschaftliche Verankerung quer durch alle Schichten, die leichte Zugänglichkeit, der hohe Stellenwert bei gesellschaftlichen Anlässen, die Legalität und die Wirkung der Werbung sind nur ein Teil der Beliebtheit von Alkohol.
Der andere Teil ist die Wirkweise der Droge Alkohol, die ihn zum „Werkzeug für den Alltag“ macht. So wird er als Helfer in Krisenzeiten, Hilfsmittel zur sozialen Interaktion, Partymotor, Unsicherheitsbeseitiger und vieles mehr benutzt. Auch wenn die erhoffte Wirkung sich oft genug ins Gegenteil verkehrt, nach einiger Zeit nachlässt und gravierende Nebenwirkungen auftreten. Und wie bei allen Drogen wächst mit dem Genuss auch das Verlangen nach mehr.

Arbeitsfelder

Aus diesen Ausgangsfaktoren ergeben sich verschiedene Felder, in denen Alkoholprävention wirksam werden kann. Um diese Faktoren zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden verschiedenen Zielgruppen in ausreichendem Maße in die Arbeit zu integrieren, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thema Alkoholkonsum Minderjähriger auf verschiedenen Wegen anzugehen:

- **Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz**
Das Jugendschutzgesetz ist ein elementarer Baustein zur Reduktion des Alkoholkonsums Minderjähriger. Es legt zum Einen fest, ab welchem Alter der Konsum und Erwerb gestattet ist und bestimmt zum Anderen, wer gesetzlich in die Verantwortung genommen werden kann. Seine Einhaltung wird durch restriktive Maßnahmen wie z. B. Kontrollen, Auflagen und Bußgelder erreicht.
Dieser Bereich wird ausführlich im Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz beschrieben.
- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
Während der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz Rahmenbedingungen schafft, zielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch Erziehung, Bildung und Information auf eine aktive Auseinandersetzung der jungen Menschen mit Gefährdungspotentialen ab. Bezogen auf Alkohol bedeutet dies, die Vermittlung der mit dem Konsum verbundenen Gefahren, rechtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Risikominimierung. Auch Eltern, Gewerbetreibende / Veranstalter und die Öffentlichkeit sind hier Zielgruppen, da diese über ihre Verantwortung dem Jugendschutzgesetz und den Minderjährigen gegenüber aufgeklärt werden müssen.
- **Suchtprävention**
Dieser Bereich überschneidet sich teilweise mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In der präventiven Arbeit werden Kinder und Jugendliche durch verschiedene Methoden über Alkohol, dessen Wirkungsweise und die mit dem Konsum verbundenen Risiken aufgeklärt und mit Alternativen zu frühzeitigem und riskantem Konsum vertraut gemacht. Die angewendeten Methoden unterscheiden sich einerseits durch den jeweiligen Rahmen, in dem sie eingesetzt werden (z. B. Schule oder Offene Jugendarbeit) und andererseits durch den Bedarf der jeweiligen Zielgruppe (z.B. geschlechtsspezifische Aufklärung, Orientierung am Alter und Entwicklungsstand der Jugendlichen)
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Breit angelegte Informationskampagnen dienen dazu, den Blick der Bevölkerung auf bestimmte Aspekte zu lenken, die mit Alkoholkonsum in Verbindung stehen. Gute Öffentlichkeitskampagnen erhöhen die Sensibilität für Probleme, stoßen Nachdenken an und sorgen für die Verbreitung von Botschaften.
- **Politische Ebene**
Auf Ebene der Bayerischen Staatsregierung wurde der Jugendschutzbeauftragte zu zwei Anhörungen zum Thema „Gaststättenregeln und nächtliches Alkoholverkaufsverbot“ eingeladen.

▪ **Fachpolitische Ebene**

Die Präventive Jugendhilfe beteiligt sich an der örtlichen und überregionalen Fachdiskussion im Kontext Jugendhilfe, Jugendschutz, Suchtprävention und Gesundheitsförderung. Das Arbeitsprogramm Alkoholprävention wurde 2010 bei drei überregionalen Fachtagungen vorgestellt:

- Prävention und Gesundheitsförderung in den Kommunen –
wo stehen die Städte heute?
Deutsches Institut für Urbanistik
08. – 09. März 2010 in Berlin
- Forum Sucht
Landesstelle für Suchtfragen
19.05.2010 in Stuttgart
- Neue Sicherheitsanforderungen an die Städte-
Probleme, Ursachen, Lösungsansätze
Deutsches Institut für Urbanistik
27. – 28. Mai 2010 in Berlin

▪ **(Kommunal-)politische Ebene**

Als Fachkräfte informieren die alkoholpräventiv tätigen Mitarbeiter der Präventiven Jugendhilfe bei fachlichen Fragen von politischen Gremien und Parteien und liefern Anregungen zur effektiveren Umsetzung bestehender Gesetze und erforderlicher gesetzlicher Änderungen.

Umsetzung des Arbeitsprogrammes Alkoholprävention

Um den verschiedenen Ansprüchen der einzelnen Adressatengruppen und der Vielschichtigkeit des Themas gerecht zu werden, umfasst das Arbeitsprogramm eine breite Palette an Angeboten, Maßnahmen und Projekten aus den oben. beschriebenen Arbeitsfeldern. Da im Laufe der Zeit auch gesellschaftliche Veränderungen die Arbeit beeinflussen, werden diese Methoden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Jahresplanung auf ihre Aktualität und Effektivität hin untersucht und gegebenenfalls angepasst oder durch besser geeignete ersetzt.

Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz

Der aktuelle Sach- und Planungsstand ist ausführlich im Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz beschrieben.

Viele der im Zwischenbericht zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes Alkoholprävention beschriebenen Fakten bezüglich der Arbeitsschwerpunkte des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes sind noch aktuell, daher soll hier nur auf neue Sachverhalte eingegangen werden.

Gastwirteausbildung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)

In Absprache mit Ordnungs- und Rechtsamt wurde eine achtseitige Arbeitshilfe erstellt, die unterstützend in den zweitägigen Unterricht für angehende Gastwirte einfließen soll. Die Broschüre umfasst die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), eventuelle Konsequenzen bei Verstößen (inklusive Bußgeldrichtlinien und –höhen) und Vorschriften in besonderen Fällen (z.B. geschlossene Gesellschaften, Außenbereich, Flatrate-Parties). Da der Jugendschutz bei den Ausbildungen der IHK bislang nur am Rande thematisiert wurde und in den ausgehändigten Materialien nur ein Abdruck des JuSchG ohne Kommentare beigelegt wurde, liegt hiermit eine sinnvolle, inhaltsstarke und aussagekräftige Ergänzung vor. Die Arbeitshilfe wird bis Ende des Jahres gedruckt und der IHK übergeben.

Siehe auch Punkt Gestattungen im Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

▪ **Projekt Contramille**

Der Verein Treffpunkt e.V. hat in Kooperation mit der Präventiven Jugendhilfe der Stadt Nürnberg einen alkoholpräventiven Trainingskurs ins Leben gerufen. Weitere beteiligte Kooperationspartner sind das Ordnungsamt (Führerscheinstelle), die Polizei und der Allgemeine Sozialdienst, die vor dem Projektstart an der Planung beteiligt waren und seit dem Beginn als Fachbeirat zu dem Gelingen des Projektes beitragen. Der Kurs richtet sich an durch erhöhten Alkoholkonsum bei der Führerscheinstelle auffällig gewordene Jugendliche. Diese können nach der freiwilligen und aktiven Teilnahme an Gruppensitzungen und Einzelgesprächen über einen Zeitraum von vier Monaten ein Zertifikat erlangen, das ihnen bei gleichzeitig ausbleibenden Auffälligkeiten die (Wieder-) Erlangung der Fahrerlaubnis ermöglicht.

Der erste Kurs mit leider nur geringer Teilnehmerzahl hat im Oktober geendet. Der mangelnde Zulauf erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass trotz des Teilnehmerbeitrages von 300,- € (150,- € mit Nürnberg-Pass) nicht garantiert werden kann, dass bei erfolgreichem Durchlaufen des Kurses die Führerscheinstelle positiv über die Fahrerlaubniserteilung urteilt. Anders liegt der Fall bei einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU), die dafür aber auch ca. 500,- € kostet. Hier konnte trotz intensiver Gespräche mit Vertretern der Führerscheinstelle des Ordnungsamtes keine bessere Lösung gefunden werden.

Derzeit ist der zweite Kurs im Aufbau. Um die Finanzierung für das nächste Jahr zu sichern, ist ein Projektantrag bei Aktion Mensch e.V. gestellt worden. Der Kurs soll sich auch von der Ausrichtung her ändern. Geplant ist, den Kurs als Diversionsmaßnahme vor Beginn eines Strafverfahrens zu etablieren. Somit würde der Aspekt Führerschein etwas in den Hintergrund gerückt, das Thema Alkohol aber nach wie vor Kursthema. Der Vorteil wäre die größere Verbindlichkeit der Teilnehmer durch den justiziellen Druck.

▪ **Peer-to-Peer Aktionen**

Fachliche Untersuchungen und unsere eigenen Erfahrungen mit der alkoholpräventiven „Na Toll!“-Ausstellung und anderen präventiven Angeboten mit Peer-to-peer Charakter (z. B. Ausstellung „Boys & Girls“) zeigen die positive Wirkung des Peer-to-peer Ansatzes. Gerade im Bereich der Sekundärprävention, also bei bereits alkoholkonsumierenden Jugendlichen, scheint die lebensweltliche und altersgemäße Nähe der Akteure einen förderlichen Einfluss auf die Annahme von Informationen und Botschaften zu haben. Dies gilt besonders, wenn ihnen diese außerhalb des üblichen schulischen Rahmens angeboten, nicht aufgezwungen werden und sie dabei als selbstentscheidende Individuen ernst genommen werden.

Daher wird die Alkoholprävention der Stadt Nürnberg sich auch im folgenden Jahr verstärkt mit diesem Ansatz beschäftigen und über die zielgerichtete und zeitgenaue Positionierung von Angeboten – die Peer-to-peer Arbeit intensivieren.

„Na Toll!“ Ausstellung

Die durch Peer Guides geführte alkoholpräventive Ausstellung der BzGA findet auch in 2011 wieder an Nürnberger Schulen statt. Aufgrund der regen Nachfrage durch Jugendsozialarbeiter an Schulen werden nächstes Jahr in zweimal vier Wochen, also zwei zusätzlichen Wochen, Führungen angeboten. Das Konzept wird in Hinblick auf größtmögliche Praxisnähe und Beteiligung der Schüler angepasst, was auch den sonderpädagogischen Klassen zugute kommt, die vermehrt bedient werden.

Peer Aktionen außerhalb von Schulen

Am Freitag, den 27.08.2010 fand von 18:00 bis 23:00 Uhr die erste Peer Aktion der Alkoholprävention im Nürnberger Hauptbahnhof statt. Zuvor gab es einen Testlauf beim Klüpfel Open Air am 23.07.2010.

Ziel war es, Jugendliche und junge Erwachsene kurz vor dem Start ins Nachtleben zum Nachdenken über den eigenen geplanten Alkoholkonsum zu bringen. Der Hauptbahnhof schien als Ort hierfür besonders geeignet, da sich der Großteil der jungen Nachtschwärmer hier am Wochenende vor dem Discobesuch trifft und mit dem „Vorglühen“ beginnt.

Die jungen volljährigen Peers waren in zwei gemischtgeschlechtlichen 2er Teams zwischen

dem VAG Verteiler, der Straßenbahninsel, dem nahen Außenbereich und dem Gebäudeinneren unterwegs, um das Gespräch mit Jugendlichen zu suchen. Ziel der Gespräche war das Bewusstmachen der Risiken von Alkoholkonsum, Hinterfragen der eigenen Abendplanung, Aufzeigen von adäquaten Alternativen und Möglichkeiten zur Risikominimierung. Wichtig ist hierbei der Verzicht auf den „erhobenen Zeigefinger“, die Gespräche sollen auf Augenhöhe erfolgen und eine Unterstützung bei der Entscheidung der Jugendlichen hin zu möglichst risikofreier Freizeitgestaltung darstellen.

Die Aktion verlief durchweg positiv, auch dank der Kooperation mit Polizei, VAG, Bahnverkehrsverwaltung und Bundespolizei. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigten sich bis auf Ausnahmen gesprächsbereit und offen. So konnten Gespräche mit mehr als 70 jungen Nachtschwärmern geführt werden.

Dieser Peer Ansatz erfordert regelmäßige Einsätze, um eine langfristige Wirkung zu erzielen. Das Konzept ist in mehreren Punkten veränderbar, so kann der Einsatzort variieren, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen. Mehrere Diskothekenbetreiber haben bereits Interesse an einem Einsatz signalisiert. Auch die Gespräche können durch den Einsatz von Hilfsmitteln wie Alkomaten praktisch und sinnvoll ergänzt werden. Dank der Erkennbarkeit (einheitliche T-Shirts) der Peers ergibt sich eine große Öffentlichkeitswirkung über die angesprochenen Personen hinaus, nicht nur in der gleichen Altersgruppe, sondern auch bei Passanten.

Somit stellt dieser Ansatz eine sinnvolle Ergänzung des Angebotsspektrums der Alkoholprävention dar und wird im nächsten Jahr regelmäßige Anwendung finden.

Rock im Park

(Siehe Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz)

Suchtprävention

▪ **Alkoholfreie Cocktailbar**

Aufgrund der regen Nachfrage und der guten Einsetzbarkeit hat sich die alkoholfreie Cocktailbar der Mobilen Jugendarbeit zu einem festen Baustein der Alkoholprävention entwickelt. Gerade bei Events kann zwanglos der Kontakt zum Zielpublikum hergestellt werden. Beispielhaft sei hier die Beteiligung bei Rock im Park genannt, die mittlerweile fester Teil der Maßnahmen des Jugendschutzes bei dieser Veranstaltung ist.

Um auch kleinen Events die Möglichkeit zu geben, das Angebot zu nutzen, wurde das Angebot „Cocktailbar to go“ entwickelt. Hierbei können sich Interessenten in einer kleinen Schulung in der Zubereitung der Getränke und der alkoholpräventiven Ausrichtung des Angebots unterweisen lassen und eine Grundausstattung ausleihen. So kann das Grundkonzept ohne großen Aufwand von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern, Lehrern und anderen interessierten Gruppen selbständig genutzt werden, während der alkoholpräventive Charakter des Angebotes erhalten bleibt.

▪ **Alkorapical**

Das von Jugendlichen der Einrichtungen Jugendtreff Schlossäcker, Kinder- und Jugendhaus Gostenhof und Jugendtreff Johannis in Eigenregie produzierte Musical wird derzeit von der nachfolgenden Generation Jugendlicher neu umgesetzt. Alle Aufgaben der im Januar 2011 erfolgenden Premiere werden wie bei der ersten Aufführung von den Jugendlichen unter Anleitung durch Fachleute (zum großen Teil ehemalige Jugendliche der Einrichtungen) und mit Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendarbeit gemeistert. Die Premiere wird im Cinecitta für ca. 260 Gäste stattfinden.

Die erste Aufführung des Alkorapicals ist in DVD Form erschienen und über das Jugendamt Stadt Nürnberg zu beziehen. Die DVD ist als Dokumentation gedacht und zeigt nicht nur die einzelnen Musiktitel des Stückes, sondern auch das Werden der Aufführung anhand von Videomaterial aus den beteiligten Arbeitsgruppen.

▪ **HaLT Projekt**

Über die Entwicklung des HaLT Projektes in Nürnberg wurde in der Sitzung des letzten Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2009 bereits ausführlich berichtet. Der Sachstand bis

Ende 2009 wurde aufgezeigt. In 2010 wurden bis August 2010 72 Brückengespräche geführt (2009 waren es insgesamt 96). Wie hoch der Anteil der erreichten Jugendlichen gegenüber der Gesamtzahl der intoxikiert eingelieferten Jugendlichen ist, lässt sich nicht sagen, da der Einweisungsgrund nicht immer darauf hindeutet, ob auch Alkohol im Spiel war. Die Vermittlungsquote hängt daher stark von dem jeweiligen Stationspersonal ab, da auch kein Konsiliarvertrag zur pauschalen Weitervermittlung geschlossen wurde. Dagegen wurden nur 24 Elterngespräche geführt. Die Eltern erscheinen teils gar nicht am Krankenbett oder erst außerhalb der Einsatzzeiten der HaLT-Berater oder sind schlicht uninteressiert, so dass die Kontaktaufnahme erschwert wird. Außerdem können Jugendliche ab 14 Jahren die Informationsweitergabe an die Eltern verweigern. Hieraus ergibt sich als Folge ein Problem der Abrechnung der restlichen Brückengespräche, da von Seiten der Krankenkassen nur dann die Kosten übernommen werden, wenn beides stattgefunden hat. Tätig sind am Wochenende vier Mitarbeiter/-innen.

Beteiligte Kliniken sind die Cnopf'sche Kinderklinik und das Nordklinikum. Im Falle des Nordklinikums stellte und stellt sich die Schwierigkeit der Verlegung relevanter Patienten auf die Notaufnahme durch den Umbau der Station 39 Erde, mit der zuvor kooperiert worden war. Die Weitervermittlung durch die Kräfte der Notaufnahme funktioniert noch nicht so reibungslos wie zuvor.

Der Risikocheck fand 2010 einmal statt. Hier wird über eine Neukonzeptionierung nachgedacht, da dieser in seiner bisherigen Form eher für die leichteren Fälle interessant ist und eventuell niedrigschwelliger ausgelegt sein müsste, um für die harten Fälle attraktiv zu werden. Es wird auch über eine Kooperation mit anderen HaLT-Standorten in der Umgebung nachgedacht, um eine zeitnähere Umsetzung erreichen zu können.

50% der HaLT-Teilnehmer sind unter 16 Jahre alt, 50% 16 – 17 Jahre alt. Der größte Teil landet wegen unabsichtlicher Intoxikation aus Überschätzung der eigenen Kondition oder ähnlichen Gründen im Krankenhaus, ein kleinerer Teil wegen bewusstem „Komasaufen“. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Alkoholintoxikation und der Rolle von Alkohol in der Familie lässt sich bislang nicht ziehen. Ein Teil der Jugendlichen findet durch Psychotherapeuten und Beratungsstellen seinen Weg zu HaLT. Die Jugendlichen werden, wenn Fälle von Kindeswohlgefährdung, Suizidalität oder Drogenkonsum vorliegen, entsprechend weitervermittelt. Mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst wird gerade an verstärkter Kooperation gearbeitet.

Es findet jetzt zusätzlich jeden Montag von 16:00 bis 17:00 Uhr eine Jugendsprechstunde bei der Stadtmission statt, um dem Beratungsbedarf der Jugendlichen entgegenzukommen.

▪ **Verstärkte Zusammenarbeit mit JaS**

An über 50 Schulen in Nürnberg sind zur Zeit Jugendsozialarbeiter tätig. Dadurch ist die Nachfrage an Angeboten auch zur Alkoholprävention stark gestiegen. So wird z.B. die Na-Toll Ausstellung mittlerweile so nachgefragt, dass nächstes Jahr in zwei zusätzlichen Wochen Einsätze stattfinden werden. Die Gelder, die für Projekte der Alkoholprävention zur Verfügung gestellt werden, sind nun für die Jugendsozialarbeit an Schulen im gleichen Maße wie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit verfügbar. Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Mitarbeiterfortbildung in Fragen der Arbeit mit alkoholkonsumierenden Jugendlichen liegen.

Öffentlichkeitsarbeit

▪ **Infoscreen „Na Toll!“**

Auch in 2010 wurde die Ausstrahlung von Spots mit Motiven der alkoholpräventiven Kampagne „Na Toll!“ der BZgA und zu bestimmten Gelegenheiten passenden Botschaften fortgesetzt. Dieses Jahr wurden jeweils zu Fasching, Frühlingsfest, Rock im Park, Herbstvolksfest und Halloween eine Woche lang die ausgewählten Spots in den U-Bahnhöfen gezeigt.

Ziel der Infoscreenkampagne ist die Reflexion des eigenen Konsumverhaltens und das Aneignen eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol. Dies wird möglich über eine authentische Kommunikation, wenn Jugendliche in „ihrem Leben“ abgeholt werden. Alkohol soll für Jugendliche nicht mehr den hohen Stellenwert wie bisher haben.

▪ **Kooperation mit dem Bayerischen Einzelhandel**

Die Hauptbezugsquelle von Alkohol finden Jugendliche in Nürnberg in den Filialen des Einzelhandels, allerdings nicht so sehr wegen Fehlverhaltens von Verkaufspersonal, sondern vor allem wegen der Beschaffung durch Volljährige. Von Seiten des Kinder- und Jugendschutzes lässt sich nach zahlreichen Gesprächen und Kontrollen im gesamten Stadtgebiet feststellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einzelhandels zum überwiegenden Teil gut geschult sind, was die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes angeht und diese in aller Regel auch anwenden. Problematischer ist die Beschaffung von Alkohol durch Volljährige, meist Freunde oder nachlässige junge Erwachsene, die den Alkohol rechtmäßig in den Filialen erwerben und nach dem Einkauf an die Minderjährigen aushändigen. Sowohl das Unrechtsbewusstsein, als auch das Nachdenken über mögliche gesundheitliche Folgen für die Minderjährigen sind bei den „Tätern“ meist nur gering ausgeprägt.

Um dieses Problem zu bekämpfen sind erhebliche personelle Ressourcen vor allem auf Seiten der Polizei notwendig, wie sich z.B. in Falle des Drogeriemarktes im Hauptbahnhof zeigt. Trotzdem entgehen viele dieser Fälle der Verfolgung.

Daher wird es eine gemeinsame Informationskampagne von Jugendamt und Bayerischem Einzelhandelsverband geben, mit der Einkäufe von volljährigen Privatpersonen für Minderjährige thematisiert werden sollen. Eine gut beworbene und in allen Nürnberger Einzelhandelsfilialen platzierte Plakatkampagne soll helfen, über die möglichen negativen Konsequenzen dieses Verhaltens für die Minderjährigen und deren Familien aufzuklären und so die Problematik durch Sensibilisierung zu verringern.

5. Zwischenresümee

Das Zwischenresümee aus der Berichterstattung des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2009 trifft auch aktuell weitgehend zu:

- In der Altersgruppe der 12 –17 jährigen hat sich seit 2008 der Trend zu verstärktem riskanten Alkoholkonsum abgeschwächt. Die Zahl der riskant konsumierenden Kinder und Jugendlichen steigt zur Zeit nicht weiter an und dürfte in den beiden vergangenen Jahren auf regionaler Ebene leicht rückläufig sein.
- Die Erhöhung des Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldes, gezielte Ansprache von Gewerbetreibenden und Anbietern und verstärkte Jugendschutzkontrollen haben dazu geführt, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes weitestgehend eingehalten werden. Insgesamt ist in diesem Bereich ein steigendes Problembewusstsein festzustellen.
- Die Erfahrungen der Suchtprävention und des Kinder- und Jugendschutzes zeigen, dass sich in der Öffentlichkeit eine zunehmende Sensibilisierung für diese Problematik entwickelt und Alkoholkonsum gerade von jüngeren Jugendlichen verstärkt angesprochen und thematisiert wird.
- Die „selektiven“ zielgruppenorientierten Angebote im Rahmen der örtlichen Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Offenen Jugendarbeit zeigen ebenfalls positive Wirkungen. Hier werden Jugendliche erreicht, die aus unterschiedlichen Motiven Alkohol konsumieren und deren Konsum von Experimentieren, Ausprobieren bis hin zu riskanten Trinkmustern reicht. Eine aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird im Alltagszusammenhang und in der Lebenswelt der Jugendlichen ermöglicht.
- Die Hauptakteure der Alkoholprävention Jugendhilfe, Polizei und Ordnungsamt haben eine tragfähige Kooperationsstruktur entwickelt.

Kontakt: Kurt Gref, Leiter Präventive Kinder- und Jugendhilfe, Telefon (0911) 231 – 82 91

Anlage 1

Gesetzesentwurf über den Ladenschluss im Freistaat Bayern – Nächtliches Alkoholverkaufsverbot, 25.03.2010

A) Allgemeiner Teil

Kern der Neuregelung ist ein für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes im Freistaat Bayern geltendes, auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke. Es umfasst auch den sogenannten Reisebedarf.

Gesetzgebungskompetenz des Freistaates:

Der Freistaat hat die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines zeitlich begrenzten Verbots des Verkaufs alkoholischer Getränke. Der Landesgesetzgeber kann diese Regelung kompetenzrechtlich sowohl auf das Gefahrenabwehrrecht als auch auf den Gesundheitsschutz für den Verbraucher stützen.

Die Länder haben nach Art. 70 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot kann auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden, da es nach seinem Schwerpunkt der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient.

Der Landesgesetzgeber kann das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke ebenso als gesundheitsschutzrechtliche Regelung erlassen. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Lebens- und Genussmittel“ ein. Der Kompetenztitel ermächtigt auch zum Erlass von Regelungen, die den Verbraucher vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Lebensmittel schützen. In Bezug auf die Gesundheitsgefahren, die von Alkoholmissbrauch ausgehen, hat der Bund mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) nicht abschließend von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Zweck dieses Gesetzes ist es zwar u.a. bei „Lebensmitteln den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen“ (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LFGB). Da § 2 Abs. 2 LFGB hinsichtlich des Begriffs „Lebensmittel“ auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verweist, sind von der Schutzrichtung des LFGB grundsätzlich auch alkoholische Getränke als „Lebensmittel“ erfasst.

Die Regelungen des Gesetzes zielen aber nicht auf Gefahren ab, die aus einem Alkoholmissbrauch herrühren. Sie betreffen vielmehr nur Gefahren, die bei „bestimmungsgemäßem Gebrauch“ von einem Lebensmittel ausgehen. Dies ergibt sich daraus, dass nach Artikel 14 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) 178/2002 bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, die „normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ zu berücksichtigen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat schließlich eine Regelung zur Bekämpfung der von Alkoholmissbrauch ausgehenden Gesundheitsgefahren auch nicht bewusst unterlassen und seine Regelungskompetenz somit gerade durch die Nichtregelung ausgeschöpft.

Sowohl Begründung wie Entstehungsgeschichte des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sprechen gegen diese Annahme.

Da der Landesgesetzgeber befugt ist, das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auch als gesundheitsschutzrechtliche Regelung zu erlassen, kann dahinstehen, ob er hierzu auch im Hinblick auf eine ihm möglicherweise zustehende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Suchtgefahren, Gesundheitsgefahren) berechtigt wäre.

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke greift als Berufsausübungsregelung in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Inhaber von Verkaufsstellen ein. Eingriffe in die Berufsfreiheit sind nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erlaubt, die den Anforderungen der Verfassung für grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Dies ist der Fall, wenn die eingreifende Norm kompetenzgemäß erlassen worden ist, durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des jeweiligen Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BVerfGE 102, 197, 213; 117, 163, 182). Ein zur Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit hinreichender Gemeinwohlbelang ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Gesundheitsschutz.

Durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hervorgerufen, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch zur Nachtzeit Alkohol kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren, die dann zu Straftaten (z.B. Raub, Sexualdelikte, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und Ordnungsstörungen (z.B. Ruhestörungen, Pöbeleien, Müllablagerungen) neigen mit zum Teil massiven Schädigungen der eigenen Gesundheit und der Gesundheit unbeteiligter Dritter, erheblichen materiellen Schäden, negativen Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Wohnqualität sowie massive Schäden für die Volkswirtschaft. Der Verkauf alkoholischer Getränke zur Nachtzeit und der dadurch geförderte exzessive Konsum dieser Getränke in der Öffentlichkeit ist somit in erheblichem Maße mit ursächlich für Straftaten und Ordnungsstörungen.

Auch der Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor den Gefahren übermäßigen Alkoholkonsums ist ein wichtiger Gemeinwohlbelang, der einen Eingriff in die Berufsfreiheit erlaubt.

Ein nächtliches Verkaufsverbot für alkoholische Getränke ist geeignet, die Gefahrenabwehr und den Gesundheitsschutz zu fördern. Internationale Studien haben nachgewiesen, dass der Konsum alkoholischer Getränke insbesondere durch Verkaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art effektiv reduziert werden kann. Studien, die spezifische Arten des Alkoholverkaufs untersucht haben, sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten auf bestimmte Tageszeiten oder Wochentage zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und den damit verbundenen Problemen führen können.

Diese Effekte würden nicht durch vermehrte Einkäufe zu anderen Zeiten ausgeglichen. Mehrfach konnte eine internationale Forschergruppe nachweisen, dass der Konsum von Alkohol lediglich durch drei Maßnahmen effektiv reduziert wird: Werbeverbote, hohe Preise und nicht zuletzt Verkaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art. Eine Reihe weiterer Studien stützt den Befund, dass durch eine Änderung der Alkoholverkaufszeiten eine Verringerung der alkoholbedingten Probleme insgesamt bewirkt werden konnte. In einer US-amerikanischen Studie bewirkte ein temporäres Alkoholverkaufsverbot (von Freitag Mitternacht bis zehn Uhr Montagmorgen) eine Verringerung des Alkoholkonsums. Studien aus Australien und Island belegen, dass mit der Länge der Öffnungszeiten die Anzahl alkoholbedingter Verletzungen sowie die Inzidenz von Fahrten unter Alkoholeinfluss zunahm. Auch die Beschränkung der Verkaufsdichte beeinflusst das Alkoholkonsumverhalten.

Die Festlegung von zeitlich beschränkten Verkaufsverboten von Alkohol an Tank- und anderen Verkaufsstellen trägt somit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer effektiven Eindämmung eines übermäßigen Alkoholkonsums bei. Die Tatsache, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und der damit verbundenen Probleme führen können, ist darauf zurückzuführen, dass der Konsum alkoholischer Getränke nach wissenschaftlichen Erkenntnissen das Bedürfnis weckt, weiter zu trinken, wobei mit zunehmendem Alkoholgenuss zugleich die Gefahr eines Kontrollverlusts über die Trinkmenge steigt. Falls weitere alkoholische Getränke nicht verfügbar sind, wird in diesem Zustand jedoch kein größerer Beschaffungsaufwand betrieben, sondern der Konsum eher beendet. Die vom übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke ausgehenden Gefahren können demnach verringert werden, wenn der Zugang zu diesen Getränken limitiert wird. Diese Befunde decken sich mit den Erfahrungen der Polizei, dass in den Abend- und Nachtstunden insbesondere junge Menschen sich trotz häufig begrenzter finanzieller Budgets Alkoholika in den – rund zur Hälfte – nachts geöffneten Tankstellen beschaffen, obwohl dort die Getränke im Vergleich zu Supermärkten und Discountern relativ teuer sind. Alkoholische Getränke werden in der Regel nur dann planvoll bevorratet, wenn beispielsweise eine Party oder ein Treffen vorher geplant wurde und nicht aus einem spontanen Entschluss heraus stimmungs- und bedürfnisorientiert gehandelt wird. Die polizeilichen Erfahrungen decken sich somit mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Spontaneität des Kaufentschlusses.

Die Auffassung, dass ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke während der Nachtzeit geeignet ist, den durch den derzeit jederzeit möglichen Erwerb geförderten exzessiven Konsum dieser Getränke deutlich einzuschränken, wird durch entsprechende Erfahrungen im benachbarten Ausland bestätigt. In Frankreich existiert bereits seit 1991 ein landesweites Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Tankstellen sind dort nach Erfahrungen der Polizei kein privilegierter Treffpunkt für junge Menschen und besitzen keine alkoholbedingte polizeiliche Einsatzrelevanz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Verfügbarkeit und zugleich der Konsum alkoholischer Getränke zu solchen Zeiten, zu denen sich alkoholbedingte Probleme und Folgeerscheinungen häufen, nach wissenschaftlichen, von polizeilichen Erfahrungen auch im benachbarten Ausland bestätigten Erkenntnissen durch ein nächtliches Verkaufsverbot wirksam beschränken lassen.

Eine Verschiebung des Beginns des Verkaufsverbots auf einen späteren Zeitpunkt (beispielsweise 24.00 Uhr) kommt nicht in Betracht, weil dies die Eignung der Regelung in Frage stellte. Der Umsatz mit alkoholischen Getränken beträgt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr ca. 39 Prozent des Gesamtumsatzes zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr. Die Einsatzstatistik der Polizei wie auch Daten von Krankenhäusern zur Einlieferung von Personen mit Alkoholintoxikationen belegen die Häufigkeit entsprechender Vorfälle ab 22.00 Uhr. Auch aus § 15 Abs. 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) lässt sich nichts anderes herleiten.

Danach dürfen in Nebenbetrieben an Bundesautobahnen wie Tankstellen oder Raststätten alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden. Diese Bestimmung dient jedoch speziell der Verkehrssicherheit, während die landesrechtliche Regelung weitergehend dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dient. Die bundesrechtliche Norm zwingt den Landesgesetzgeber daher nicht, sein Alkoholverkaufsverbot an § 15 Abs. 4 Satz 2 FStrG anzupassen.

Mildere Mittel zur Zielerreichung als das nächtliche Verkaufsverbot gibt es nicht. Dies gilt insbesondere für ein polizeiliches Einschreiten gegen einzelne Störer. Auf diese Weise könnte zwar jeweils im Einzelfall eine Gefahr bzw. eine bereits eingetretene Störung beseitigt werden, das generelle Problem wäre damit jedoch nicht gelöst. Teilweise versuchen die Kommunen, bereits jetzt dem Problem durch örtliche Regelungen zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum zu begegnen.

Solche auf das Gebiet einer Gemeinde begrenzte bzw. gegen bestimmte Verkaufsstellen gerichtete Maßnahmen sind aber deshalb nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein landesweit einheitlich geltendes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke zur Nachtzeit, da die Verfügbarkeit von Alkoholika an anderen Verkaufsstellen weiterhin besteht und dies lediglich zu einer Verlagerung des Problems führen dürfte.

Auch sonst ist es auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich, Gefahrenabwehr und Gesundheitsschutz in gleicher Weise wirksam zu fördern wie durch das nächtliche Verkaufsverbot. Insbesondere greift das Instrumentarium des Jugendschutzgesetzes zu kurz, weil es nur auf den Aspekt des Jugendschutzes abzielt und demgemäß nur den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes im Blick hat. Demgegenüber muss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Zwecke der Abwehr von Gesundheitsgefahren der Alkoholkonsum aller Altersgruppen in der fraglichen Zeit wirksam beschränkt werden.

Ferner kommt eine Beschränkung des nächtlichen Verkaufsverbots auf Spirituosen, also durch Destillation gewonnene Getränke mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Prozent (%vol) bzw. durch Mischung einer Spirituose mit einem anderen Getränk gewonnene Getränke, nicht in Betracht. Eine derartige Einschränkung wäre nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein Verbot des Verkaufs sämtlicher alkoholischer Getränke. Der Anteil des in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr erzielten Umsatzes mit Spirituosen am Gesamtumsatz mit alkoholischen Getränken bei Tankstellen im städtischen Gebiet beträgt im Schnitt nur rund 30 Prozent. Bei einer Beschränkung des nächtlichen Verkaufsverbots auf Spirituosen wäre zudem zu erwarten, dass der dadurch erzielte Effekt durch den vermehrten Kauf anderer alkoholischer Getränke ausgeglichen werden würde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Änderung des Konsumverhaltens junger Menschen seit Einführung der Sondersteuer für spirituosenhaltige Alkopops im Jahre 2004.

Die Erstreckung des nächtlichen Verkaufsverbots über die Tankstellen hinaus auf andere Verkaufsstellen ist erforderlich, weil das Verbot sonst umgangen werden könnte. Sie ist damit auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz geboten.

Das nächtliche Verkaufsverbot beeinträchtigt zwar die Ertragssituation der Verkaufsstellen, insbesondere der Tankstellen, die durchschnittlich rund 58 Prozent des Ertrags im sog. Shop-Bereich erwirtschaften. Die Eingriffsintensität ist aber beschränkt, weil das Verbot nur einen Teil des Warensortiments betrifft. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass sich Inhaber von Verkaufsstellen zu besonderen baulichen Maßnahmen bzw. anderen Sicherungsmaßnahmen im Verkaufsbereich veranlasst sehen können, um alkoholische Getränke während des nächtlichen Verkaufsverbots dem faktischen Zugriff von Kunden zu entziehen und eventuelle Probleme für das Verkaufs- und Kassenpersonal zu vermeiden. Die notwendigen Kosten für solche Maßnahmen lassen sich nicht pauschal angeben, da sie stark situationsbedingt sind und insbesondere von der Lage, dem Kundenkreis, der Größe, dem Sortiment und der Gestaltung der Verkaufsstelle abhängen.

Negative Umsatz- und Ertragserwartungen und bei der Realisierung von baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen entstehende Probleme bzw. aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu hohe Kosten können zwar dazu führen, dass bislang nachts geöffnete Verkaufsstellen, insbesondere Tankstellen, während der Zeit des nächtlichen Verkaufsverbots geschlossen werden und entsprechende Umsatz- oder Ertragsausfälle mit sich bringen. Diese Auswirkungen sind jedoch im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel als unvermeidlich hinzunehmen.

Schließlich verstößt das Verkaufsverbot auch nicht gegen die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Bei der Abwägung einzubeziehender Interessen ist von entscheidender Bedeutung, mit welcher Konsequenz der Gesetzgeber den Schutz eines bestimmten Interesses verfolgt. Dem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot liegt ein Schutzkonzept zugrunde. Der Grundgedanke dieses Schutzkonzepts besteht darin, den Zugang zu alkoholischen Getränken in Situationen zu erschweren, in denen eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bereits begonnener Alkoholkonsum in missbräuchlicher Weise fortgesetzt werden soll. Weiter liegt ihm der Gedanke zugrunde, dass Alkoholmissbrauch besonders dann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit der Begehung von Gewaltdelikten verbunden ist, wenn der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit an bestimmten Szenetreffs erfolgt, an denen sich Gruppen von Menschen mit dem Ziel des gemeinsamen Alkoholkonsums zusammenfinden.

Das Schutzkonzept wird auch nicht dadurch durchbrochen, als das Gesetz in Art. 3a Abs. 1 Satz 2 für bestimmte Verkaufsstellen Ausnahmen vorsieht, in Art. 3a Abs. 3 Satz 1 die Zulassung weiterer Ausnahmen ermöglicht und darüber hinaus die Verabreichung alkoholischer Getränke in Gaststätten zum Verzehr ausgenommen bleibt. Die Herausnahme bestimmter Verkaufsstellen in Art. 3a Abs. 1 Satz 2 ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass nach den typischen Umständen des Verkaufs in diesen Betrieben nicht davon auszugehen ist, dass der Alkoholverkauf zur Nachtzeit dort ebensolche Gefahren hervorruft wie der Verkauf in nicht privilegierten Verkaufsstellen. Auch die Ermächtigungen zur Zulassung weiterer Ausnahmen in Art. 3a Abs. 3 Satz 1 führt zu keiner anderen Bewertung. Da ausschließlich zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen zugelassen werden dürfen, ist es – ebenso wie bei den in Art. 3a Abs. 1 Satz 2 begünstigten Verkaufsstellen – ausgeschlossen, dass sich im Umfeld einer privilegierten Veranstaltung ein Szenetreff bildet, von dem auf Grund Alkoholmissbrauchs relevante Gefahren ausgehen. Hinzu kommt, dass die Zulassung einer Ausnahme nur dann in Betracht kommt, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Zulassung der Ausnahme die mit dem Alkoholverkaufsverbot verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben.

Hinsichtlich der Gaststätten ist darauf zu verweisen, dass diese einem besonderen, teilweise deutlich strengeren Regelungsregime und zudem einer weitaus stärkeren sozialen Kontrolle unterliegen.

Das Gaststättengesetz enthält spezielle Regelungen, durch die dem Alkoholmissbrauch begegnet werden soll. Danach haben Gastwirte bei der Abgabe alkoholischer Getränke neben der Beachtung der geltenden Jugendschutzbestimmungen besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. So darf ein Gastwirt keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene ausschenken (§ 20 Nr. 2 GastG). Auch darf er das Verabreichen alkoholfreier Getränke nicht von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöhen (§ 20 Nr. 4 GastG). Hinzuweisen ist weiter auf das Bußgeldbewehrte Gebot, neben alkoholischen Getränken auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke (§ 6 Satz 1 GastG) und dabei mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten (§ 6 Satz 2 GastG). Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann dem Gastwirt der Ausschank alkoholischer Getränke ganz verboten werden (§ 19 GastG). Insgesamt stellt das der Gaststättenbehörde zur Verfügung stehende Handlungsinstrumentarium wie Auflagen, Bußgelder oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung in seiner Gesamtheit einen Ordnungsrahmen dar, der die Gastwirte dazu anhalten wird, im Umfeld ihrer Betriebe auch künftig keine sozialen Brennpunkte entstehen zu lassen. Hinzu kommt, dass alkoholische Getränke in Gaststätten in der Regel ein weit höheres Preisniveau als in den Verkaufsstellen des Einzelhandels aufweisen, diese regelmäßig noch vor Ort, also im Lokal bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung konsumiert werden und damit alkoholbedingten Exzessen und Gewalttätigkeiten in Verbindung mit der starken sozialen Kontrolle des Gastwirts, seiner Gäste, aber auch der unmittelbaren Anlieger entgegengewirkt wird. Das Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die Entstehung sozialer Brennpunkte im Umfeld von Gaststätten ist deshalb im Vergleich zum nächtlichen Alkoholverkauf im Einzelhandel wesentlich geringer, sodass es sachgerecht erscheint, Gaststätten von dem Alkoholverkaufsverbot auszunehmen.

Den von Gaststätten ausgehenden Gefahren aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken ist deshalb im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ein wesentlich geringeres Gewicht beizumessen als bei dem nächtlichen Verkauf durch den Einzelhandel.

Das gilt auch für den Verkauf von nicht zum sofortigen Verzehr in der Gaststätte bestimmten Alkoholika.

Darüber hinaus beabsichtigen die Antragsteller das Gaststättengesetz des Bundes ebenfalls in Landesrecht zu überführen und durch ein Verbot von Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen zu ergänzen (Verbot sog. „Flate-Rate“-Partys). Das nächtliche

Verkaufsverbot greift in die allgemeine Handlungsfreiheit der Alkoholkonsumenten ein. Dieser Eingriff ist jedoch durch das kompetenzgerechte und verhältnismäßige Gesetz gerechtfertigt.
